



BLNDESARBEITSKAMMER

PR. NZ. EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T. 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Finanzen  
Abt III/6  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

**AUSGANG****22 März 2007**

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel. 501 65	Fax	Datum
BMF- 400201/0001- III/6/2007	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105	21.3.2007 507904

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsofern (Verkehrsofer-Entschädigungsgesetz - VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden

Die EG-Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung („5. Kraftfahrversicherungs-Richtlinie“) ist für die europäischen Bürger - sowohl für die Versicherungsnehmer als auch für die Opfer von Verkehrsunfällen - von besonderer Bedeutung. Die Stärkung und Konsolidierung des Binnenmarktes für Kfz-Versicherungen sollte daher ein Hauptziel der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Finanzdienstleistungsbereich sein (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie). Darüber hinaus muss das Kfz-Haftpflichtversicherungssystem der Gemeinschaft aktualisiert und verbessert werden. Diese Notwendigkeit wurde im Rahmen der Anhörung der Versicherungswirtschaft, der Verbraucher und der Unfallopferorganisationen bestätigt (Erwägungsgrund 2 der Richtlinie).

Diese Richtlinie ist bis 11. Juni 2007 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich müssen hierfür jedenfalls das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofer, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden.

Aus österreichischer Sicht sind bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht folgende Bestimmungen von Bedeutung:

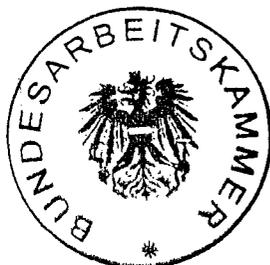
- Die Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden von der Richtlinie neu geregelt. Sie sind wesentlich höher, als sie das österreichische Recht derzeit vorschreibt. Analog dem geltenden Recht, wird im gegenständlichen Entwurf eine Pauschalversicherungssumme festgesetzt, die alle Personen- und Sachschäden umfasst. Grundsätzlich soll sie doppelt so hoch wie derzeit, nämlich 6.000.000,-- Euro, sein; dabei müssen innerhalb dieser Summe gemäß der EG-Richtlinie für alle Personenschäden 5.000.000,-- Euro und für alle Sachschäden 1.000.000,-- Euro zur Verfügung stehen. Parallel zu dieser Anhebung der Mindestversicherungssummen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 sollen auch die Haftungshöchstbeträge in der Gefährdungshaftung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und weiterer Haftpflichtgesetze im selben Ausmaß erhöht werden.
- Der Schutz von Verkehrsoffern soll erweitert werden: Gemäß Richtlinie können bestimmte Kategorien von Fahrzeugen (va landwirtschaftliche Fahrzeuge, Heeresfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrräder) zwar weiterhin von der Versicherungspflicht ausgenommen bleiben, von ihnen verursachte Schäden sind dann jedoch vom Garantiefonds (Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs im Rahmen des erweiterten Schutzes der Verkehrsoffer) zu ersetzen. Die damit notwendigen Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer sollen zum Anlass genommen werden, diesen nach mehreren Novellen recht unübersichtlich gewordenen Rechtsbereich neu zu gestalten.
- Weiter sollen bei Fahrerflucht-Unfällen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Sachschäden ersetzt werden und die Selbstbeteiligung des Geschädigten für Sachschäden bei Unfällen mit nicht versicherten Fahrzeugen entfallen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorliegenden Gesetzesänderungen keinen Einwand. Grundsätzlich stand die BAK in den letzten Jahren Änderungen der gesetzlichen Deckungssummen kritisch gegenüber, weil dies erfahrungsgemäß die Versicherungswirtschaft zu Prämien erhöhungen veranlasst hat. Auch diesmal sind Prämien erhöhungen nicht auszuschließen. Da die Versicherungswirtschaft in den vorangegangenen Besprechungen versicherte, dass „hier von 50 bis 70 Cent pro Monat“ an maximalen Prämien erhöhungen die Rede sein könne und ein Großteil der Konsumenten bereits freiwillig Verträge mit höheren Deckungssummen abgeschlossen haben, wird die Anpassung an die EG-Richtlinie zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
IV des Direktors